



Sonderausgabe Gemeindezeitung April 2020



Liebe Gaadnerinnen und Gaadner,

Die Coronavirus-Pandemie ist wohl die größte Herausforderung unserer Gesellschaft seit langer Zeit und greift massiv in unser gewohntes Leben ein. Durch die sehr disziplinierte Befolgung der verordneten Maßnahmen ist Gaaden bereits seit längerer Zeit ohne positiv getestete Infektionsfälle. Ich danke allen, die durch ihre Disziplin ganz wesentlich dazu beigetragen haben.

„Corona“ ist das zentrale Thema in allen Medien, daher möchte ich Sie in dieser Sonderausgabe nicht langweilen und die gleichen Informationen zum hundertsten Male wiederholen, sondern sehr gezielt Ihnen jene Informationen präsentieren, die zum einen für Gaaden wichtig und zum anderen eben nicht in allen Medien zu finden sind.

Laut Informationen des Landes NÖ wird das Gemeindeamt frühestens Mitte Mai 2020 für den Parteienverkehr wieder geöffnet werden. Ich darf Sie daher noch um etwas Geduld bitten, bis wir in gewohnter Art und Weise wieder für Sie zur Verfügung stehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu den Öffnungszeiten gerne für telefonische Anfragen zur Verfügung, ebenso wie wir auch per Mail erreichbar sind.

Die Spielplätze müssen derzeit noch geschlossen bleiben. Gerade kleinen Kindern ist es beim Spielen nicht möglich, den notwendigen Sicherheitsabstand einzuhalten. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gibt es keine Maskenpflicht, die eine gegenseitige Ansteckung hintanhaltend könnte. Wie hier notwendige Sicherungsmaßnahmen aussehen könnten, ist noch unklar. Deshalb gibt es auch hinsichtlich der Öffnung der Schulen nach wie vor keine flächendeckenden, konkreten Entscheidungen. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und Auswirkungen der Öffnungen sind wohl auch noch für die Expertenrunden der Regierung eine wahre Herausforderung...

Auch das alljährliche „Maibaumaufstellen“ muss dieses Jahr leider aufgrund des Veranstaltungsverbots – ersatzlos – entfallen, ebenso die Sonnwendfeier am Kögerl am 20. Juni.

Im Jahr 2020 wird vieles anders sein, denn viel Gewohntes werden wir nur eingeschränkt oder in geänderter Form genießen können, vieles wird sich womöglich nachhaltig ändern. Das wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Gemeinsam schaffen wir das.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Herzlich Ihr

Rainer Schramm
Bürgermeister

Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof bleibt auch weiterhin zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Bitte beachten Sie dabei die Vorschrift, dass immer nur **eine Person**, bzw. **ein Fahrzeug** zum Abladen auf dem Gelände sein darf. Dies ist aus Sicherheitsgründen für Sie und die Mitarbeiter notwendig.

Änderung der NÖ Gemeindeordnung

In der Sitzung des Landtages am 17. April wurden Änderungen der NÖ Gemeindeordnung beschlossen. Die „Grundvoraussetzungen“ wurden ja bereits im Zuge der COVID-19-Gesetze durch den Nationalrat geschaffen, nämlich dass grundsätzlich auch Gemeinderatsitzungen in Form von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüsse erfolgen können. Das ist grundsätzlich in der Gemeindeordnung geregelt, die als Landesgesetz in jedem Bundesland eigens beschlossen werden muss und wodurch jedes Bundesland eine eigene Gemeindeordnung hat. Nun wurde jene „Ermächtigung“ auch durch den NÖ Landtag umgesetzt und eingefügt. In Zukunft werden – bis zum Ende der Einschränkungen - Gemeinderatsitzungen auch via Videokonferenz oder Umlaufbeschluss möglich sein – ebenso wie Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse.

Schutzmasken – aber bitte richtig!

Seit 6. April ist das Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken in Super- und Drogeriemärkten – nun auch in allen kleineren, geöffneten Geschäften, Baumärkten sowie den öffentlichen Verkehrsmitteln Pflicht. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Das Tragen der Masken wird uns wohl noch längere Zeit begleiten. Doch was ist im Zusammenhang mit der Maskenpflicht zu beachten?

Masken sollen nach einer Tragezeit von drei bis vier Stunden oder bei Durchfeuchtung durch eine neue, saubere ersetzt werden. Zum Austrocknen kann man die Masken für etwa 30 Minuten bei 80 Grad ins Backrohr legen bzw. können Stoffmasken bei 60 bis 90 Grad in der Waschmaschine gewaschen werden.

Getragene Masken nicht frei herumliegen lassen und vor allem nicht mit anderen Personen teilen.

Während des Tragens die Maske nicht mit den Händen berühren und beim Abnehmen an den Bändern von hinten nach vorne vom Gesicht nehmen. Danach gründlich die Hände mit Seife waschen. Und nach wie vor IMMER Abstand halten!

Wichtige Hotlines und Internetadressen

Das Fehlen sozialer Kontakte und die vorherrschenden Einschränkungen sind für uns alle eine Herausforderung – für manche mehr, für andere weniger. Manche sitzen alleine in „ihren 4 Wänden“ und es fällt ihnen „die Decke auf den Kopf“, andere sind mit Konflikten konfrontiert oder es fehlen Bewegung beziehungsweise gerade jetzt notwendige Therapien...

Anbei ein paar wichtige Telefonnummern und Internetseiten (zusätzlich zu den bekannten „Corona-Nummern“ 1450 und 0800 555 621), um für manche die „Wartezeit“ auf das gewohnte Leben erträglicher zu machen oder auch professionelle Hilfe durch Therapeuten in Anspruch nehmen zu können.

Sorgentelefon 142 – unter der bundesweiten Notrufnummer 142 (Telefonseelsorge) wird rund um die Uhr kostenlos, vertraulich und professionell Telefonberatung für Menschen in Krisensituationen angeboten.

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP)-schnelle psychologische Hilfe gibt es kostenlos und anonym bei der BÖP-Hotline unter 01 504 8000 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 16 Uhr oder per Mail helpline@boep.or.at angeboten.

Rat auf Draht – Notrufnummer 147 für Kinder und Jugendliche oder www.rataufdraht.at

Frauen-Helpline gegen Gewalt- Beratung für von Gewalt betroffenen Frauen rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0800 222 555

Traumahilfe Österreich – der gemeinnützige Verein Traumahilfe Österreich hat speziell für Menschen, die sich in Quarantäne befinden und unter psychosozialen Belastungen leiden, eine telefonische Beratung eingerichtet. Diese Helpline ist österreichweit telefonisch Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr und am Wochenende von 10 bis 16 Uhr zum Festnetztarif unter der Telefonnummer 01 413 00 44 erreichbar. Mittels Anleitung über Videokonferenz und Videos ist es auch teilweise möglich, **Reha und Physiotherapie zu Hause** zu machen. Näheres unter www.physioaustria.at oder www.physiotherapie.at

Wer Bewegung zu Hause machen möchte, findet zahlreiche Online-Workouts – vom kindergerechten Turnen über entspannendes Yoga bis hin zur schweißtreibenden Fitness-session – im Internet. Unter <https://www.asvoe-noe.at/de/akktuelles/newsshow-asvoe-noe-quarantaene-challenges-2020> bietet ASVÖ-NÖ wöchentlich zwei Bewegungsprogramme für Kinder, wobei Kinder Fotos und Videobeweise senden können, unter denen tolle Preise verlost werden.

Wichtige Neuerungen in den COVID-Maßnahmegesetzen und rechtliche Informationen, die von Interesse sein könnten:

In den letzten Wochen ist eine Vielzahl neuer Gesetze im Nationalrat beschlossen worden, die größtenteils in bereits bestehende Gesetze eingegriffen und quasi eine Fülle von „Sonderregelungen“ für die Zeit der Corona-bedingten Einschränkungen und Maßnahmen mit sich gebracht haben. In den folgenden Ausführungen möchte ich Ihnen einen kurzen rechtlichen Überblick über die – meines Erachtens für einen größeren Adressatenkreis interessanten - Neuerungen geben.

Abgaben und Steuern: Ein Zahlungsaufschub für die Einkommenssteuervorauszahlung kann beim Finanzamt beantragt und Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 auf Antrag verzugszinsfrei gestundet werden. Aber Vorsicht dabei! Irgendwann muss letztendlich bezahlt werden.

Arbeitsrecht: Die Pendlerpauschale steht, nach Meinung der meisten Juristen, wohl auch bei der Telearbeit im Homeoffice zu, die Überstundenbegünstigung gilt auch bei Kurzarbeit. Die meisten ArbeitnehmerInnen, deren Dienstleistung aufgrund von Maßnahmen und Schließungen im Zuge der Corona-Krise nicht zustande kommen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers, in dieser Zeit Urlaub- und Zeitguthaben zu verbrauchen – allerdings vom laufenden Urlaubsjahr maximal 2 Wochen und insgesamt maximal 8 Wochen.

Die neue MNS (Mund- Nasen Schnellmaske) wird von der Anwendung des Medizinproduktegesetz befreit – das bedeutet, es ist keine Zulassung nach dem Gesetz notwendig und jeder kann solche Masken herstellen und vertreiben – natürlich im Rahmen der gewerberechtlichen und finanzrechtlichen Regelungen.

Mietrecht: Mietrückstände für Wohnungen, entstanden zwischen dem 1.4.2020 bis 30.6.2020, dürfen nicht vor dem 31.12.2020 eingeklagt, als Grund für eine Kündigung des Mietvertrages oder mit einer Kautions verrechnet werden – wenn dieser Rückstand auf eine COVID-19 bedingte Einschränkung zurückzuführen ist, also wenn der Mieter die Miete aufgrund von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder andere Einkommenseinbußen nicht bezahlen kann.

Befristete Mietverträge im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG), das sind die meisten Mietverträge betreffend Wohnungen, die zwischen 31.3.2020 und 1.7.2020 ablaufen, können formlos schriftlich bis max. 31.12.2020 oder kürzer verlängert werden. Damit entfällt die 3-jahres Frist (Mindestdauer eines befristeten Mietvertrags) des MRG. Droht aufgrund eines schon abgeschlossenen Mietzins- und Räumungsverfahrens nun die tatsächliche Räumung des Mietobjekts, kann ein Räumungsaufschub von bis zu 6 Monaten beantragt werden.

Im **Insolvenzverfahren** werden Fristen geändert und die Zahlungen im Rahmen von Zahlungsplänen können bis zu 9 Monaten gestundet werden.

Für **Verbrauchercreditverträge**, also solche zwischen Konsumenten und einem Unternehmen wie z.B. der Kauf von Möbel oder Elektronik auf Kredit, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, gibt es ein Recht auf Stundung für die zwischen 1.4. und 30.6.2020 fällig werdenden Raten – vorausgesetzt, dass der finanzielle Engpass des Konsumenten und damit die Zahlung aufgrund von COVID-19 nicht möglich ist. Aber auch hier Vorsicht – gestundet heißt nicht, dass jene Raten später nicht gezahlt werden müssen. Allerdings müssen Sie auch keine Inkassokosten zahlen, wenn trotz der Regelung durch das Unternehmen gemahnt wird.

Storno Schulveranstaltungen: Es wird ein eigener Schulstornofonds geschaffen werden, damit Schüler oder Erziehungsberechtigte Ersatz für stornierte Reisen bekommen, wenn mit dem Vertragspartner keine Einigung erzielt werden kann. Dies gilt jedoch nur für Schulveranstaltungen, die „Corona-bedingt“ abgesagt werden mussten!

Flugannullierung: Ein Großteil der Österreicher ist durch die Corona-Maßnahmen auch in seinem Sommerurlaub beeinträchtigt, Urlaube „fallen ins Wasser“, Flüge wurden und werden nicht durchgeführt. Auf den Websites der Fluggesellschaften gibt es kaum bis nur wenig Information. Die Fluggastrechteverordnung ist eine EU Verordnung, das heißt, sie gilt grundsätzlich nur für Fluglinien mit Sitz in der EU bzw. in Ausnahmefällen für Fluglinien mit Sitz in sogenannten Drittstaaten, wenn der Flug von der EU aus gestartet werden sollte. Die meisten Fluglinien verweisen aufgrund der für sie engen finanziellen Situation nur auf die Möglichkeit der Umbuchung der Flüge – oder bestenfalls – das Ausstellen von Gutscheinen.

Laut Art 8 der Fluggastrechteverordnung steht bei Annullierung des Flugs eine „anderweitige Beförderung“, also eine Umbuchung **oder** die Rückerstattung der gesamten Kosten zu – und zwar auf Wahl des Fluggastes. Natürlich stellt sich die Frage, wie sinnvoll die Forderung der Rückerstattung der Kosten derzeit ist, da man erfahrungsgemäß von den großen Fluggesellschaften im Moment keine Reaktion bekommt und den kleineren Gesellschaften die Insolvenz droht. Hat man den Flug im Zuge einer Pauschalreise gebucht, bestehen bessere Chancen sein Geld im Zuge einer Insolvenz – oder auch wegen der derzeit geltenden Reisebeschränkungen - vom Veranstalter zurück zu bekommen, bei Insolvenz einer Fluglinie, bei der man die Tickets direkt gebucht hat, bleibt aus der Insolvenzmasse für die Rückerstattung der Flugticketpreise meist kein Geld mehr über.

Mit besten Wünschen für Ihre Gesundheit

gf GR Mag. iur. Gabriela Jesacher-Hrabec



Geburtstage

Wir wollen auch in diesen Zeiten nicht auf unsere Geburtstagskinder vergessen – auch wenn aufgrund der notwendigen Maßnahmen der sonst übliche Besuch unseres Bürgermeisters und Vizebürgermeisters nicht stattfinden kann. Daher gibt es leider keine „Gratulationsfotos“, aber herzliche Glückwünsche.